

99089018001020, 99089018001020

Erlaubnis zum Erwerb bei vorhandener Waffenbesitzkarte für Schießsportverein beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/292059350/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001020, 99089018001020
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb bei vorhandener Waffenbesitzkarte für Schießsportverein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Erwerb bei vorhandener Waffenbesitzkarte für Schießsportverein beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Voreintrag WBK Verein, Erlaubnis Erwerb Waffen, Erlaubnis Eintrag WBK, Erwerb Waffen Verein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html
Teaser	Wenn Sie als Schießsportverein bereits eine Waffenbesitzkarte (WBK) haben und eine weitere erlaubnispflichtige Schusswaffe erwerben wollen, müssen Sie dies beantragen.
Volltext	Verfügt Ihr Schießsportverein bereits über eine Waffenbesitzkarte und wollen Sie zusätzlich zu den dort eingetragenen Waffen für den Verein weitere erlaubnispflichtige Schusswaffen erwerben, benötigen Sie hierzu eine Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde durch eine Eintragung in die Waffenbesitzkarte erteilt (Voreintrag). Mit dem Voreintrag haben Sie ein Jahr Zeit, die eingetragene erlaubnispflichtige Waffe zu erwerben. Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den weiteren Erwerb einer Schusswaffe müssen Sie nur angeben, welche Art von Waffe mit welchem Kaliber sie erwerben möchten. Weitere Angaben, wie Hersteller und genaues Modell sind zunächst nicht erforderlich. Diese Angaben müssen Sie erst dann machen, wenn Sie die Waffe erworben haben und ihrer Verpflichtung zur Anzeige des Erwerbs der Waffe bei der zuständigen Behörde nachkommen. Der Waffenhändler muss das Überlassen der Waffe an Sie ebenfalls anzeigen.

Modul	Sachverhalt
	Sie müssen nachweisen, dass Sie die Waffe, die Sie erwerben wollen, sicher aufbewahren können.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Waffenbesitzkarte (WBK) für Vereine • Nachweis der sicheren Aufbewahrung
Voraussetzungen	Waffenbesitzkarte (WBK) für Vereine
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie müssen den Voreintrag bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Um die Anzeige schneller ausfüllen zu können, können Sie die NWR-Identifikationsnummern (NWR-ID) verwenden: • Ihre Personal-NWR-ID (P- oder F-NWR-ID) für die Angaben zu Ihrer Person • die Erlaubnis-NWR-ID für die waffenrechtliche Erlaubnis (E-NWR-ID) • die Waffen- oder Waffenteil-NWR-ID (W- oder T-NWR-ID). Sie erhalten die NWR-IDs auf Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition bei vorhandener WBK für Schießsportvereine (Voreintrag) Erteilung • Erwerb einer erlaubnispflichtigen Waffe ist zu beantragen (Erwerbsberechtigung) • Voreintrag berechtigt zum Kauf einer erlaubnispflichtigen Waffe; ohne Voreintrag darf Waffenhändler die Waffe nicht verkaufen

Modul	Sachverhalt
	• Für Voreintrag Angabe von Art der Waffe und Kaliber ausreichend, nicht genaues Modell. • Voreintrag gilt 1 Jahr; innerhalb dieses Zeitraums kann Waffe erworben werden • Voraussetzung: Waffenbesitzkarte (WBK) für Vereine • Erwerb der Waffe bei der zuständigen Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen; Waffenhändler meldet Erwerb ebenfalls • Zuständig: Waffenbehörde
Ansprechpunkt	Waffenbehörden
Zuständige Stelle	Waffenbehörden
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Erwerb bei vorhandener Waffenbesitzkarte für Schießsportverein beantragen